

Amtsblatt

Nummer 12
79. Jahrgang
Montag, 20. März 2023

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Brunnensteg“ des Umlegungsgebiets (§ 71 Baugesetzbuch – BauGB)

Für die behandelten Einlagegrundstücke Flst.Nr. 1601/5, 1601/6, 1635, 1642, 1644, 1646, 1648, 1649/5, 1649/6, 1649/7, 1649/8, 1651/1, 1652, 1653, 1655, 1656, 1657, 1673/1, 1673/2, 1673/25, 1705/10, 1710/1, 1712/8, 1712/9 und 1712/10 alle Gmkg. Schwabelweis ist, wie auch für die aus katastertechnischen Gründen beigezogenen Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 1601/9, 1642/1, 1644/1 und 1647/5 alle Gmkg. Schwabelweis, der Umlegungsplan nach § 66 BauGB am 01. Februar 2023 insgesamt unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 2, 1 Teil 5, 1 Teil 26, 2 Teil 1, 2 Teil 10, 2 Teil 12, 2 Teil 14, 2 Teil 16 und 2 Teil 27, 3, 8, 12, 20, 20/1, 38 und 64 in Kraft. Ausgenommen davon ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Höhe der Geldabfindung des Besitzstandes der Ord. Nr. 8.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan

enthaltenen neuen Rechtszustand (Grundstückseinteilung mit Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) ersetzt. Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Die neuen Grundstückszustände mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen werden mit dieser Bekanntmachung gültig.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Brunnensteg“ des Umlegungsgebiets kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg,

Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg eingelegt werden.

Regensburg, den 10. März 2023

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Beste Ausbildungs- und Studienchancen in der öffentlichen Verwaltung Bayerns



Schon gewusst?

Während der Ausbildung oder dem dualen Studium über 1.350 Euro verdienen – Staat und Kommunen machen es möglich!

Ob beispielsweise Stadt, Gemeinde, Landratsamt, Regierung, Gericht, Finanzamt oder Polizei – die beruflichen Möglichkeiten im Beamtenverhältnis sind vielfältig und anspruchsvoll.

Rechtzeitig für 2024 zum zentralen Auswahlverfahren anmelden!

Ausbildung: 1. Februar bis 3. Mai 2023

Studium: 15. März bis 10. Juli 2023

www.lpa.bayern.de

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS) vom 13. März 2023

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS) vom 1. Februar 2013 (AMBl. Nr. 7 vom 11. Febru-

ar 2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 2019 (AMBl. Nr. 17 vom 23. April 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anzahl und Berechnung der Stellplätze“

b) Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 4 ermittelte Anzahl erforderlicher Stellplätze kann ermäßigt oder erhöht werden, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen dem aus den Richtzahlen rechnerisch ermittelten und dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf besteht. Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren. Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge hat in

der Regel zu erfolgen, wenn Mobilitätsbausteine nach den Anlagen 3 und 4 nachgewiesen und angewendet werden. In geeigneten Einzelfällen kann auch ein individuelles Mobilitätskonzept abweichend von den Anlagen 3 und 4 erstellt werden. Wird ein Mobilitätsbaustein angewandt oder ein Mobilitätskonzept erstellt, ist vom Bauherrn eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt Regensburg abzugeben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nachweis und Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe“
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Die Herstellung“ werden durch die Wörter „Der Nachweis und die Herstellung“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) im Bereich der Zone I (Anlage 2) bei Gaststätten, außer bei Freisitzflächen (FSF) der Gaststätten, soweit die FSF die Gastraumfläche (GRF) übersteigt, Diskotheken und Spielhallen,“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bankbürgschaft“ wird die Angabe „)“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „)“ nach dem Wort „Barzahlung“ wird gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der Ablösungsbetrag für einen Stellplatz beträgt

- a) in Zone I (Anlage 2): 20.300 Euro
- b) in Zone II (Anlage 2): 12.100 Euro
- c) im restlichen Stadtgebiet: 8.000 Euro“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „sollen weitestgehend“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Baumpflanzungen nach § 3 Abs. 1 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) sind anzurechnen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fahrräder“ die Wörter „einschließlich Bewegungsfläche“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Ab 10 notwendiger Fahrradstellplätze sind außerhalb des Bereichs der Zone I (Anlage 2) je 10 Stellplätze zusätzlich 6 m² Fläche für Lastenräder und Anhänger vorzusehen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Aufzüge leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Zufahrtsrampen zu Fahrradstellplätzen dürfen max. 12 % geneigt sein. Ist eine Unterbringung der Stellplätze im

Gebäude nicht möglich, müssen Anlagen zum An- oder Abschließen von Fahrrädern vorhanden sein.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderung“
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für je 25 notwendige Kfz-Stellplätze eines Vorhabens ist zusätzlich ein barrierefreier Kfz-Stellplatz für Menschen mit Behinderung auf dem Grundstück nachzuweisen.“

8. Die Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung) und die Anlage 2 zur Stellplatzsatzung erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung. Die Anlage 3 „Mobilitätsbausteine Wohnen“ und Anlage 4 „Mobilitätsbausteine Gewerbe“ werden in der als Anlage beigefügten Fassung angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 13. März 2023

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze	Fahrrad-Stellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 St/Haus; mit Einliegerwohnung: Zuschlag nach 1.4 bzw. 1.5	
1.2	Reihenhäuser über 130 m ² WF	2 St/Haus; mit Einliegerwohnung: Zuschlag nach 1.4 bzw. 1.5	2 St/Haus
1.3	Reihenhäuser bis 130 m ² WF	1 St/Haus	2 St/Haus
1.4	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten bis 85 m ² WF	1 St/WE	1,5 St/WE
1.5	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten über 85 m ² WF	1,5 St/WE	2 St/WE
1.6	Schwestern-/Pflegerwohnheime, Studenten-**, Arbeitnehmerwohnheime**	1 St/4 B, jedoch mind. 3 St	1 St/B
1.7	Gebäude mit Seniorenwohnungen**	0,5 St/WE	1 St/2 WE
1.8	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/15 B, jedoch mind. 2 St	1 St/2 B
1.9	Seniorenwohnheime, Behindertenwohnheime	1 St/10 B, jedoch mind. 3 St	1 St/10 B
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St/35 m ² NUF	1 St/70 m ² NUF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 St/25 m ² NUF	1 St/50 m ² NUF
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Einkaufszentren	1 St/20 m ² VF	1 St/100 m ² VF, jedoch mind. 5 St
3.2	Möbelhäuser, Fachmärkte mit geringem Besucherverkehr, Einzelhandel in Ober- und Untergeschossen	1 St/50 m ² VF, jedoch mind. 2 St	1 St/150 m ² VF, jedoch mind. 2 St
3.3	sonstige Verkaufsstätten	1 St/30 m ² VF, jedoch mind. 2 St je Laden	1 St/100 m ² VF, jedoch mind. 2 St je Laden
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St/5 BP	1 St/30 BP
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragssäle, Schulaulen, Kinos)	1 St/10 BP	1 St/20 BP
4.3	Kirchen und vergleichbare religiöse Einrichtungen	1 St/20 BP	1 St/20 BP
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St/300 m ² SpF	1 St/200 m ² SpF
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St/300 m ² SpF, zusätzl. 1 St/15 BP	1 St/200 m ² SpF, zusätzl. 1 St/50 BP

5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St/50 m ² HF	1 St/100 m ² HF
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St/50 m ² HF, zusätzl. 1 St/15 BP	1 St/100 m ² HF, zusätzl. 1 St/50 BP
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St/200 m ² GF	1 St/100 m ² GF
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St/7 Kleiderablagen	1 St/20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St/7 Kleiderablagen, zusätzl. 1 St. /15 BP	1 St/20 Kleiderablagen, zusätzl. 1 St/20 BP
5.8	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen ohne Besucherplätze	2 St/Spielfeld	1 St/Spielfeld
5.9	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen mit Besucherplätze	2 St/Spielfeld, zusätzlich 1 St/15 BP	1 St/Spielfeld, zusätzl. 1 St/50 BP
5.10	Fitnesscenter	1 St/25 m ² NUF	1 St/50 m ² NUF
5.11	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St/35 m ² NUF	1 St/50 m ² NUF
5.12	Tanzschulen	1 St/30 m ² NUF	1 St/100 m ² NUF
5.13	Minigolfplätze	6 St/Minigolfanlage	5 St/Minigolfanlage
5.14	Kegel-, Bowling- und Sommerstockbahnen	4 St/Bahn	1 St/2 Bahnen
5.15	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 St/5 Boote	1 St/5 Boote
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten aller Art, Stehausschänke, Diskotheken und Tanzlokale in Zone 1 (Anlage 2)	1 St/7 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt	1 St/35 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt
6.2	Gaststätten aller Art, Stehausschänke, Diskotheken und Tanzlokale außerhalb Zone 1 (Anlage 2)	1 St/10 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt	1 St/35 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/2 Zimmer, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1 St/20 Zimmer, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Boardinghäuser	1 St/Zimmer	1 St/10 Zimmer
6.5	Jugendherbergen	1 St/10 B	1 St/10 B
6.6	Spielhallen (z.B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 St/10 m ² NF	1 St/35 m ² NF
7	Gesundheitseinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 St/2 B	1 St/6 B
7.2	sonstige Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser)	1 St/3 B	1 St/6 B
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/5 B	1 St/8 B
7.4	Sanatorien, Kureinrichtungen, Einrichtungen für langfristig Kranke	1 St/4 B	1 St/10 B
7.5	Pflegeheime	1 St/8 B	1 St/15 B
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen	1,5 St/Klasse	1 St/8 Schüler
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	1,5 St/Klasse	1 St/3 Schüler

8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/6 Schüler	1 St/3 Schüler
8.4	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 St/3 Teilnehmerplätze	1 St/5 Teilnehmerplätze
8.5	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	2 St/Klasse	1 St/8 Schüler
8.6	Universität, Hochschulen	1 St/8 Studienplätze	1 St/3 Studienplätze
8.7	Kinderbetreuungseinrichtungen	1 St/Gruppe, jedoch mind. 2 St	2 St/Gruppe
8.8	Jugendfreizeitheime	1 St/15 BP	1 St/5 BP
8.9	Fahrschulen	2 St/Schulungsraum	2 St/Schulungsraum
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/50 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte***	1 St/75 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte***
9.2	Lagerräume und Lagerplätze	1 St/100 m ² NF	1 St/500 m ²
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/80 m ² NF	1 St/300 m ²
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St/Wartungs- oder Repa- raturstand	1 St/4 Wartungs- und Reparaturstände
9.5	Tankstellen	1 St/30 m ² Shopfläche, jedoch mind. 3 St	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St/Waschanlage, zusätzl. Stauraum für mind. 10 Pkws	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St/Waschplatz	
9.8	Frisör, Kosmetikstudio	1 St/30 m ² NUF, jedoch mind. 2 St	1 St/60 m ² NUF, jedoch mind. 2 St
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St/3 Kleingärten	1 St/5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 St/2000 m ² GF, jedoch mind. 10 St	1 St/500 m ² GF, jedoch mind. 5 St

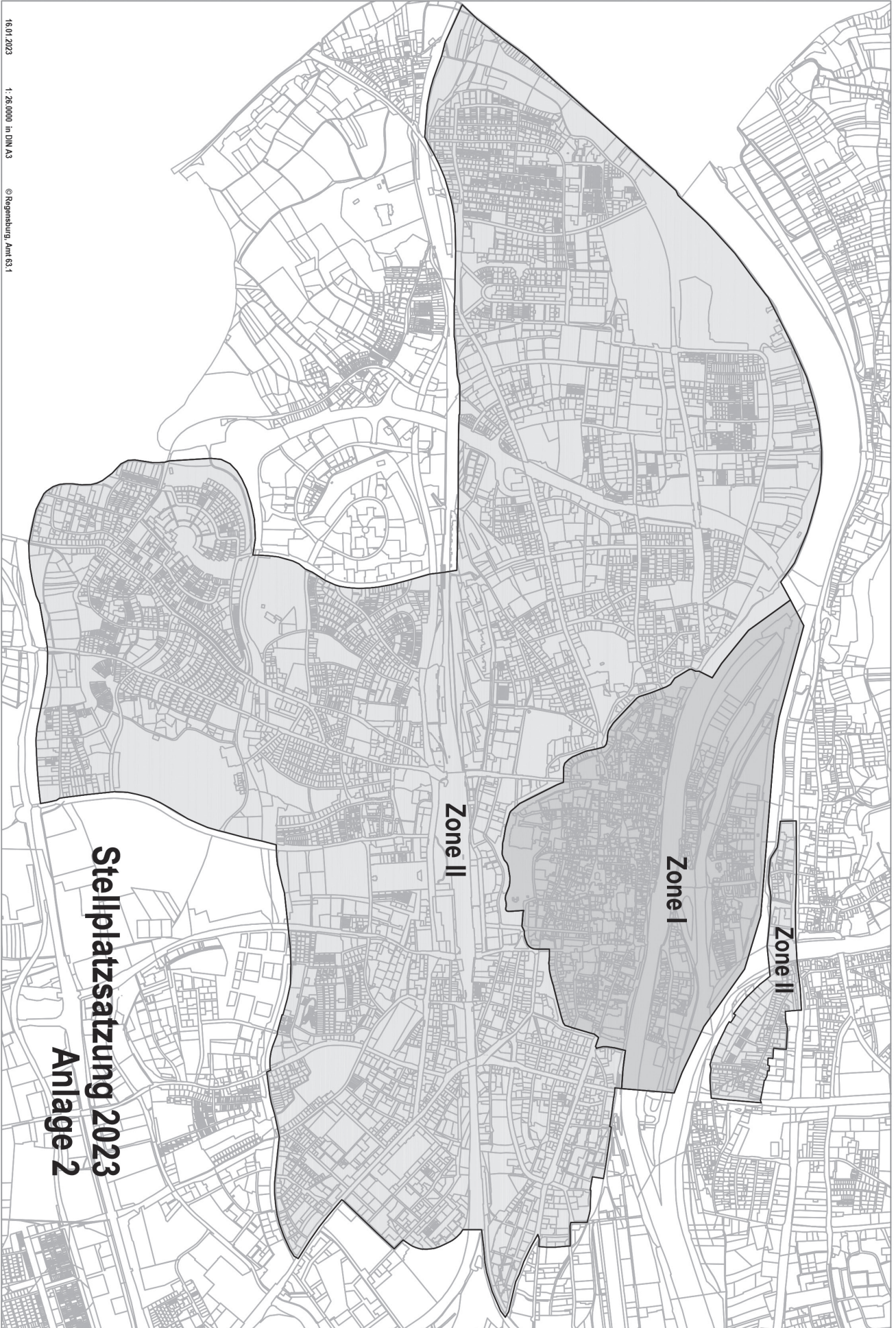
Erläuterungen:

- B Bett
- BP Besucherplatz
- FSF Freisitzfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
- GF Grundstücksfläche
- GRF Gastraumfläche
- HF Hallenfläche
- NUF Nutzungsfläche nach DIN 277 Tabelle 2 Nrn. 1 - 6 in der Fassung vom August 2021 (DIN 277:2021-08)*
- NF Nutzfläche
- SpF Sportfläche
- St Stellplatz
- VF Verkaufsfläche
- WE Wohneinheit
- WF Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung ohne Terrassen- und Balkonanteile

* Die in Bezug genommene DIN 277 wird bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, bereitgehalten und kann dort zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

** Die Sicherung des Nutzungszwecks hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Regensburg zu erfolgen.

*** Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.



16/01/2023

1:26.000 in DIN A3

© Regensburg Amt 03/1

Mobilitätsbausteine Wohnen

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung

I. Anwendungsbereich

Bei nachfolgenden Bauvorhaben der Richtzahlenliste (Anlage 1 zur StS) ist die Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze durch Erstellung eines Mobilitätskonzeptes möglich:

Nr.	Verkehrsquelle
1.4	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten bis 85 m² WF
1.5	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten über 85 m² WF
1.6	Schwestern- /Pfleger-, Studenten-, Arbeitnehmerwohnheime

Anwendung ab einer Größe von 10 Wohneinheiten bzw. 25 Betten bei Nr. 1.6.

II. Reduzierung durch Mobilitätsangebote

E-Carsharing	E- Lastenradsharing	E- Bikesharing
je 1 E-Carsharing-Fahrzeug ersetzt max. 5 Kfz-Stpl. (Reduzierung um 4 Stellplätze)	je 2 Lastenpedelec ersetzen max. 1 Kfz-Stpl.	je 5 Pedelecs ersetzen max. 1 Kfz-Stpl.

Eine Beteiligung an einem bestehenden öffentlichen Sharing-System ist bei allen Produkten möglich, wenn das Angebot im Umkreis von 300 m zum Bauvorhaben liegt. Eine vertragliche Vereinbarung vor Nutzungsaufnahme ist Voraussetzung.

III. Reduzierung durch Mieterticket

Reduzierung der Kfz-Stellplatzanzahl in Abhängigkeit von der Quote der Mietertickets zusätzlich zu den Ermäßigungen nach § 5 der Stellplatzsatzung (StS).

Nachgewiesene Mietertickets (Angabe in % aller Bewohner)	≥ 40 %	≥ 60 %	≥ 80 %	100 %
Reduktion der Anzahl der herzustellenden Stellplätze	- 4 %	- 6 %	- 8 %	- 10 %

Zwischenwerte können nicht interpoliert werden.

Als Mietertickets werden Tages-, Monats- oder Jahresfahrkarten bezeichnet, die Vermieter beim örtlichen Verkehrsverbund erwerben und preisreduziert oder unentgeltlich an ihre Mieter ausgeben. Das Mieterticket berechtigt den Inhaber dazu, öffentliche Verkehrsmittel innerhalb einer bestimmten Region oder Verkehrszone zu nutzen.

Eine bundesweit gültige Monats- oder Jahresnahverkehrsfahrkarte erfüllt die Kriterien des Mietertickets, wenn diese dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

IV. Reduzierung durch Lage

Eine Reduzierung der Kfz-Stellplatzzahl der Richtzahlenliste um 5 % ist möglich, wenn ein Nahversorger mit mind. 500 m² Verkaufsfläche im Umkreis von 300 m zum Bauvorhaben existiert.

V. Reduzierungsgrenzen

Eine Kumulierung aller Reduzierungen (einschl. der Möglichkeiten aus § 5 Abs. 2 bis Abs. 4) ist in Hinblick auf den Anteil des geförderten Wohnungsbaus der Stufen EOF I und EOF II bis maximal 60 % und beim frei finanzierten Wohnungsbau / Vorhaben sowie der Stufe EOF III bis maximal 40 % möglich.

Mobilitätsbausteine Gewerbe

Anlage 4 zur Stellplatzsatzung

I. Anwendungsbereich

Bei nachfolgenden Bauvorhaben der Richtzahlenliste (Anlage 1 zur StS) ist die Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze durch Erstellung eines Mobilitätskonzeptes möglich:

Nr.	Verkehrsquelle
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe

II. Reduzierung durch Jobticket

Reduzierung der Kfz-Stellplatzanzahl in Abhängigkeit von der Quote der Jobtickets zusätzlich zu den Ermäßigungen nach § 5 der Stellplatzsatzung (StS).

Nachgewiesene Jobtickets (Angabe in % aller Beschäftigten)	≥ 30 %	≥ 40 %	≥ 50 %	≥ 60 %	≥ 70 %
Reduktion der Anzahl der herzustellenden Stellplätze	- 10 %	- 20 %	- 30 %	- 40 %	- 50 %

Zwischenwerte können nicht interpoliert werden.

Als Jobtickets werden Monats- oder Jahresfahrkarten bezeichnet, die Arbeitgeber beim örtlichen Verkehrsverbund erwerben und preisreduziert oder unentgeltlich an ihre Arbeitnehmer ausgeben. Das Jobticket berechtigt den Inhaber dazu, öffentliche Verkehrsmittel innerhalb einer bestimmten Region oder Verkehrszone zu nutzen.

Das Jobticket + des RVV erfüllt diese Kriterien.

Eine bundesweit gültige Monats- oder Jahresnahverkehrsfahrkarte erfüllt die Kriterien des Jobtickets, wenn diese dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

III. Reduzierung durch hochwertige Fahrradinfrastruktur

Reduzierung der Stellplatzanzahl für Kfz in % in Abhängigkeit von der Quote der zusätzlich zu errichtenden hochwertigen Fahrradinfrastruktur in % gegenüber der Satzung.

Quote der zusätzlich zu errichtenden hochwertigen Fahrradinfrastruktur in % gegenüber der Satzung	≥ 25 %	≥ 50 %	≥ 75 %	≥ 100 %
Reduktion der Anzahl der herzustellenden Stellplätze Zone I gem. Anlage 2 StS	- 10 %	- 20 %	- 30 %	- 40 %

Hochwertige Fahrradinfrastruktur beinhaltet eine zusätzliche Abstellfläche in % als Zuschlag gegenüber der nach Satzung ermittelten Flächen und ein weiteres Flächenangebot von 1 m² je 2 m² zusätzlicher Abstellfläche für Umkleiden mit Duschen und Aufbewahrung.

IV. Kombinationsgrenzen

Eine Kumulierung aller Reduzierungen ist bis maximal 50 % möglich.

V. Erfolgskontrolle

Der Vorhabensträger führt alle 5 Jahre eine Evaluierung durch.

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

23 A 045 – Anpassung Bestandsinstallation Heizung und Sanitär als Vorbereitung für Aufzugsmontage gem. DIN 18380

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

23 A 043 – Lieferung von Samsung Mobiltelefonen
23 A 044 – Beschaffung von Lizenzen für VMware Workspace ONE Advanced inkl. Support
23 A 014 – Rahmenvereinbarung über die Ferienbetreuung für Kinder der Regensburger Grundschulen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de oder www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.